

1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Erdgrabstätten können Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten sein.

- a. Einzelgrabstätten sind einstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung nur einer verstorbenen Person erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt in der Tiefe ca.: 2,20 Meter und in der Breite ca.: 1,10 Meter.
- b. Doppelgrabstätten sind zweistellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von zwei verstorbenen Personen erlaubt sind. Die Größe dieser Grabstätte beträgt in der Tiefe ca.: 2,20 Meter und in der Breite ca.: 2,50 Meter.
- c. Familiengrabstätten sind dreistellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von drei verstorbenen Personen erlaubt sind. Die Größe dieser Grabstätte beträgt in der Tiefe ca.: 2,20 Meter und in der Breite ca.: 3,90 Meter.

Die Größe der Einfassung hat sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auf § 18 und § 20 Abs. 2 wird verwiesen.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Urnengrabstätten können Einzel-, Doppel- oder Familienurnengrabstätten sein.

- a. Einzelurnengrabstätten sind einstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung der Totenasche einer verstorbenen Person erlaubt ist. Die Größe dieser Grabstätte beträgt in der Tiefe ca.: 1,00 Meter und in der Breite ca.: 0,80 Meter.
- b. Doppelurnengrabstätten sind zweistellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von maximal zwei Totenaschen der verstorbenen Personen erlaubt sind. Die Größe dieser Grabstätte beträgt in der Tiefe ca.: 1,00 Meter und in der Breite ca.: 1,00 Meter.

- c. Familienurnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung von maximal vier Totenaschen der verstorbenen Personen erlaubt sind. Die Größe dieser Grabstätte beträgt in der Tiefe ca.: 1,00 Meter und in der Breite ca.: 2,00 Meter.

Die Größe der Einfassung hat sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auf § 18 und § 20 Abs. 2 wird verwiesen.

3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Abs.7“ gestrichen.

4. § 22 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Sofern Grabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen durch die Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

5. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 30.11.2022

Kalsow
Bürgermeister